

## Sanktionen gegen Russland – welcher Handlungsbedarf entsteht für deutsche Unternehmen?



Jan Dietze  
Tel. 040/22664-162  
dietze@zenk.com

Im Zuge des Konflikts um die Ukraine hat die Europäische Union Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation verhängt. Grund für die Sanktionen sind die fortgesetzten Angriffe der russischen Streitkräfte in der Ukraine sei dem 23. Februar 2022.

Die neuen Sanktionen ergänzen und erweitern die seit 2014 bestehenden EU-Sanktionen. Die EU hat angekündigt, die bereits bestehenden Sanktionen gegen Russland umfassend zu verschärfen – mit weitreichenden Auswirkungen auch für deutsche Unternehmen. Zuletzt trat am 15. März 2022 das vierte Sanktionspaket der EU in Kraft, mit dem u.a. weitere Oligarchen ins Visier genommen und der Verkauf von Luxusgütern im Wert von mehr als EUR 300,00 nach Moskau verboten wurde.

Zu unterscheiden sind Sanktionen in Form von Handlungsbeschränkungen und solche, die sich gegen Personen und Unternehmen richten.

### I. Übersicht

#### 1. Finanzsektor

Die russischen Banken werden vom SWIFT-System ausgeschlossen. Diese Institute werden von den internationalen Finanzströmen abgeklemmt; sie können faktisch nicht mehr am internationalen Zahlungsverkehr teilnehmen, was ihr globales Agieren massiv einschränken wird. Die EU wird auch die Transaktionen der russischen Zentralbank verbieten und alle ihre Vermögenswerte einfrieren sowie die Vermögenswerte russischer Oligarchen ins Visier nehmen. Der russischen Zentralbank werden zudem weitreichende Beschränkungen für den Zugriff auf ihre Devisenreserven in der EU auferlegt.

#### 2. Energiesektor

Es werden insbesondere Exportverbote verhängt, die es Russland unmöglich machen, seine Ölraffinerien zu modernisieren.



Naim Heydarinami  
Tel. 040/22664-147  
heydarinami@zenk.com

>>

&lt;&lt;

### 3. Transportsektor

Der EU-Luftraum wird für alle in russischem Besitz befindlichen, in Russland registrierten oder von Russland kontrollierten Flugzeuge geschlossen. Diese Flugzeuge werden nicht mehr in der Lage sein, im Gebiet der EU zu landen, zu starten oder es zu überfliegen. Der Export, Verkauf und Lieferung oder Weitergabe von Flugzeugen und Ausrüstung an russische Fluggesellschaften ist verboten – zusätzlich alle damit verbundenen Reparatur-, Wartungs- und Finanzdienstleistungen.

### 4. Industriesektor

Der Zugang Russlands zu wichtigen Schlüsseltechnologien wie Halbleitern oder modernster Software wird beschränkt.

### 5. Visavergabe

Diplomaten und verwandte Gruppen sowie Geschäftsleute verlieren ihren privilegierten Zugang zur Europäischen Union.

### 6. Individuelle Einschränkung von Personen und Einrichtungen

Die beschlossenen Sanktionen richten sich zusätzlich auch gegen mehr als 500 Individuen und Einrichtungen in Russland und im Ausland, die den Krieg gegen die Ukraine unterstützen. Dies hat zur Folge, dass mit den gelisteten Personen und Unternehmen keine Geschäfte getätigt werden dürfen. Hierzu gehören auch Unternehmen, an denen die gelisteten Personen beteiligt sind, mithin verbundene Unternehmen.

### 7. Dual-Use-Güter

Das Ausfuhrverbot für Dual-Use-Güter ist sowohl zweck- als auch personengebunden. Güter mit doppeltem Verwendungszweck, sogenannte Dual-Use-Güter unterliegen beim Export strengen gesetzlichen Regelungen. Zu diesen Gütern zählen insbesondere Produkte, Software und Technologie, die zivil, aber auch militärisch genutzt werden können. Ist ein Gut in der Liste der Dual-Use-Verordnung genannt, bedarf es für den Export ins außereuropäische Ausland einer Genehmigung. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) prüft als Genehmigungsbehörde in Deutschland zum einen, an wen die Ware geliefert wird und auch, wofür sie eingesetzt wird.

&gt;&gt;

&lt;&lt;

## II. Handlungsbedarf für Unternehmen

Unternehmen, die weiterhin Russlandgeschäft tätigen, sollten überprüfen, dass ihre Geschäftspartner weder unmittelbar noch mittelbar auf den neuen Sanktionslisten benannt sind. Zudem wäre zu prüfen, ob die Erweiterung und Präzisierung der Warenlisten des Embargos die eigenen Produkte betreffen, um gegebenenfalls rechtzeitig gegenzusteuern, da bereits der Verkauf verboten und damit unter Strafe gestellt ist.

Unternehmen mit Russlandgeschäft sollten sich mit ihrer Hausbank abstimmen, ob eine Zahlung oder die Entgegennahme weiterhin möglich ist. Soweit Zahlungen im Bankverkehr ausscheiden, sollte aufgrund des Verbotes der Bereitstellung von Euro-Banknoten von Barzahlungen als Ultima Ratio abgesehen und Barzahlungen nur nach Prüfung ggf. Freigabe durch das BAFA ausgeführt werden.

Wir beraten Sie gerne zu allen Themen im Zusammenhang mit den Sanktionen gegen Russland und stehen Ihnen gern bei Fragen zur Verfügung, insbesondere zu den folgenden Punkten:

- Anpassung der internen Compliance an bestehende Regelungen und interne Kommunikation
- Anpassung der bestehenden Prozesse an die Sanktionen
- Klassifizierung der eigenen Produkte unter die Anhänge der Sanktions-VO
- Abgleich personenbezogener Sanktionen und Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten
- Vertragsprüfung der Altverträge/eventuell Anpassung der Verträge (aufschiebend bedingt)
- Prüfung von Ausnahmeregelungen; Berücksichtigung von Genehmigungsvorbehalten und Fristen
- Anpassung/Überprüfung des Internen-Kontroll-Systems/Programms
- Überprüfung von bereits erteilten Genehmigungen/Auflagen und ggf. Beantragung von Neugenehmigungen und
- ggf. Abstimmung mit BAFA/AzG/Nullbescheid

### IMPRESSUM

Copyright © ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle.  
Alle Rechte vorbehalten. [www.zenk.com](http://www.zenk.com)

Verantwortlich: Jan Dietze, Naim Heydarinami

**ZENK | HAMBURG**  
Neuer Wall 25 / Schleusenbrücke 1  
20354 Hamburg  
Tel +49 40 22664-0  
Fax +49 40 2201805  
[hamburg@zenk.com](mailto:hamburg@zenk.com)

**ZENK | BERLIN**  
Reinhardtstraße 29  
10117 Berlin  
Tel +49 30 247574-0  
Fax +49 30 2424555  
[berlin@zenk.com](mailto:berlin@zenk.com)